

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
im Hessischen Landtag  
**Herrn Horst Klee MdL**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

28. Mai 2018  
Az. 7.2.3.3. / KI-fe

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drs. 19/6162**  
**hierzu: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags**  
**Ihr Schreiben vom 25. April 2018**  
**Aktenzeichen I A 2.1**

Sehr geehrter Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir halten das Friedhofs- und Bestattungsgesetz für sinnvoll und notwendig, da es die Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht von Hessen in einem systematisch umfassenden Gesetz zusammenfasst. Im Großen und Ganzen hat sich das Gesetz auch bewährt.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem Gesetzentwurf wichtige Anliegen der Katholischen Bistümer aus der Vergangenheit Berücksichtigung gefunden haben und danken dafür. Allerdings sind unserer Auffassung nach zur Wahrung der Würde des Verstorbenen noch weitere Änderungen erforderlich. Diese Würde des Verstorbenen ist nicht nur aus kirchlicher Sicht besonders schutzwürdig, sondern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erkennt ebenfalls einen postmortalen Würdeschutz an.

## Zu den Regelungen im Einzelnen:

### § 6 Abs. 3:

§ 6 wird um einen neuen Absatz 3 erweitert, nach welchem nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener in angemessener Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Wir begrüßen diesen neu geschaffenen Absatz 3 ausdrücklich. Denn neben der dadurch geschaffenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dient diese Vorschrift einem würdigen Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Urnen mit Aschen Verstorbener über die Ruhefrist hinaus.

### § 6a:

Der neueingefügte § 6a enthält eine Ermächtigung für die Friedhofsträger, durch kommunale Satzung ein Verbot von Grabstein und Grabeinfassung aus Naturstein zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 hergestellt worden sind. Ausbeuterische Kinderarbeit ist abzulehnen und daher bewerten wir die neu aufgenommene Regelung positiv.

### § 9 Abs. 2:

Neu aufgenommen wird in der Definition, welche Leichenteile unter den Begriff der Leiche fallen und damit auch der Bestattungspflicht unterliegen. Für die Einbeziehung von totgeborenen Kindern wird nach dem Vorbild der übrigen Bundesländer nicht mehr auf den Schwangerschaftsmonat, sondern auf das Geburtsgewicht des Kindes abgestellt. Bisher war der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, eine Leiche. Im Personenstandsrecht kommt es dagegen für die Möglichkeit zur Eintragung in die Personenstandsregister ausschließlich auf das Gewicht des totgeborenen Kindes an. Beträgt das Gewicht des Kindes mindestens 500 g, ist eine Beurkundung in den Personenstandsregistern vorgeschrieben. Beträgt das Gewicht weniger als 500 g, erfolgt keine Eintragung und das Standesamt kann den Eltern auf Wunsch nur eine Bescheinigung ausstellen. Diese für das Personenstandsrecht geltende Abgrenzung soll zukünftig auch für den Leichenbegriff herangezogen werden. Diese Änderung bewerten wir positiv. Denn die bisher geltende Regelung war für Ärzte zu ungenau definiert. Außerdem kann ein Fötus schon vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats 500 g Geburtsgewicht haben.

### § 16 Abs. 1:

Nach dem alten Abs. 1 Satz 2 gilt die Bestattungsfrist auch für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Da nach dem neuen § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auch totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g dem Leichenbegriff unterfallen, bedarf es des Satzes 2 nicht mehr und er wird deshalb gestrichen.



**§ 16 Abs. 1 Satz 5:**

Durch den neueingefügten Satz 5 wird eine Bestattungsfrist für Urnen neu eingeführt (innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung), da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass diese oftmals für einen unangemessen langen Zeitraum keiner Bestattung zugeführt werden. Wir bewerten dies positiv und halten dieses insbesondere für die Würde des Verstorbenen für wichtig.

**§ 16 Abs. 3:**

Das Recht der Angehörigen, die Bestattung eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g, eines Fötus oder eines Embryos veranlassen zu können, begrüßen wir. Wir regen an, eine Informationsverpflichtung für medizinische Einrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch wirklich jeder Elternteil von diesem Recht Kenntnis erlangt. Dieses könnte durch eine Ergänzung in § 19 (vgl. unten) geschehen.

Daneben halten wir es aber für angezeigt, in diesen Fällen dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des BVerfG an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39, 1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.). Dieses entspricht auch der Auffassung der Katholischen Kirche. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung der berechtigten Gewahrsamsinhaber Rechnung getragen werden.

**§ 19 Abs. 2:**

Das Wort „Sammelbestattung“ wird durch die Wörter „gemeinschaftliche Bestattung“ ersetzt. Diese Änderung sehen wir positiv, weil sich darin ein Prozess des gesellschaftlichen Umdenkens zeigt.

Wir regen an, § 19 Abs. 2 durch folgende Sätze 3 und 4 zu ergänzen:

„Medizinische Einrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung für Embryonen, Föten und verstorbene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm zu informieren. Das Land stellt dafür Informationsmaterial bereit.“

**Kostenregelung und Festlegung von Mindeststandards für die Bestattung von Empfängern und Empfängerinnen von Sozialleistungen**

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn im Moment wird zum Teil aus Kostengründen auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattung von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und Obdachlosen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 13 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auch § 9 Satz 2 beachten. In

diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass Gemeinden bei Bestattungen dieser Verstorbenen so sparen, dass die Würde in Frage gestellt wird (z. B. keine Benutzung einer Trauerhalle zur Einsegnung).

Insgesamt danken wir noch einmal für die Aufnahme von uns schon lange wichtigen Anliegen. Gleichzeitig hoffen wir, dass auch unsere weiteren Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax  
Leiter des Kommissariats



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Justiziarin des Kommissariats